

HENRY

Hydraulic Engineering Repository

Ein Service der Bundesanstalt für Wasserbau

Conference Paper, Published Version

Arlt, H.

Umweltverträglichkeitsprüfung für Wasserkraftanlagen

Dresdner Wasserbauliche Mitteilungen

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit/Provided in Cooperation with:

Technische Universität Dresden, Institut für Wasserbau und technische Hydromechanik

Verfügbar unter/Available at: <https://hdl.handle.net/20.500.11970/104172>

Vorgeschlagene Zitierweise/Suggested citation:

Arlt, H. (1995): Umweltverträglichkeitsprüfung für Wasserkraftanlagen. In: Technische Universität Dresden, Institut für Wasserbau und technische Hydromechanik (Hg.): Wasserkraft und Umwelt. Dresdner Wasserbauliche Mitteilungen 6. Dresden: Technische Universität Dresden, Institut für Wasserbau und technische Hydromechanik. S. 43-56.

Standardnutzungsbedingungen/Terms of Use:

Die Dokumente in HENRY stehen unter der Creative Commons Lizenz CC BY 4.0, sofern keine abweichenden Nutzungsbedingungen getroffen wurden. Damit ist sowohl die kommerzielle Nutzung als auch das Teilen, die Weiterbearbeitung und Speicherung erlaubt. Das Verwenden und das Bearbeiten stehen unter der Bedingung der Namensnennung. Im Einzelfall kann eine restriktivere Lizenz gelten; dann gelten abweichend von den obigen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Documents in HENRY are made available under the Creative Commons License CC BY 4.0, if no other license is applicable. Under CC BY 4.0 commercial use and sharing, remixing, transforming, and building upon the material of the work is permitted. In some cases a different, more restrictive license may apply; if applicable the terms of the restrictive license will be binding.



Dr.- Ing. H. Arlt

Lahmeyer International GmbH, Frankfurt/M

Leiter des DVWK Seminars Umweltverträglichkeitsprüfung in der Wasserwirtschaft und im Wasserbau

Umweltverträglichkeitsprüfung für Wasserkraftanlagen

1 Historischer Überblick

Am 12. Februar 1990 wurde das "Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten" im Bundesgesetzblatt abgedruckt. Sechs Monate nach der Veröffentlichung trat es im August 1990 in Kraft.

Die ersten politischen Forderungen zur Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bundesrepublik gehen auf das Jahr 1971 zurück, nachdem in den USA der "National Environmental Policy Act" (NEPA) verabschiedet wurde. Der Weg zur Umsetzung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Deutschland war sehr lang und hat eine fünfjährige Diskussion erfordert. Ein Abriß des historischen Ablaufs von der Entwicklung bis zur Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist Bild 1.1 zu entnehmen.

Historischer Überblick

- 1970 National Environmental Policy Act (NEPA) in den USA
- 1971 Erste Forderung nach einer UVP in der Bundesrepublik
- 1975 Kabinettsbeschluß über "Grundsätze für die Prüfung der Umweltverträglichkeit"
- 1980 Vorlage des Vorschlags einer Richtlinie für die UVP
- 1985 Verabschiedung der "EG-Richtlinie"
- 1988 Erster Referentenentwurf für die Umsetzung der "EG-Richtlinie"
- 1990 Inkrafttreten des "Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten"
- 1990 Erster Entwurf einer "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die UVP (UVPVwV)"
- 1993 Leitfaden zur Durchführung des UVPG des Niedersächsischen Umweltministeriums
- 1994 Resortabgestimmter Referentenentwurf der UVPVwV vom 24. März 1994
- 1994 Entwurf der Leitlinien - UVP (Arbeitsmaterialien für die UVP der Wasserwirtschaft) der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser -LAWA- vom 30. März 1994
- 1994 Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der "Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten"
- 1997 Inkrafttreten der "Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die UVP (UVPVwV)"



Bild 1.1: Historischer Überblick zur UVP

Nachdem sich das UVPG nun schon im fünften Jahr der Anwendung befindet, liefert das "wie" der Anwendung immer noch umfangreichen Stoff für Diskussionen. Klärungsbedarf gibt es unter anderem noch beim erforderlichen Untersuchungsumfang, den beizubringenden Unterlagen und der anzuwendenden Bewertungsmethodik.

Allen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung Beteiligten liefern die zwischenzeitlich erstellten Leitlinien (z.B. Niedersachsen und LAWA) und das sich nun abzeichnende Inkrafttreten der UVPVwV eine hilfreiche Unterstützung bei der Durchführung des Verfahrens. Es ist zu erwarten, daß zukünftig eine sachlichere und von der Vorgehensweise auch einheitliche Behandlung der Umweltverträglichkeitsprüfung möglich wird.

2 Zielsetzung der EG-Richtlinie

Mit der EG-Richtlinie zur UVP sollen einheitliche Grundsätze zur Durchführung der UVP im gesamten Bereich der Europäischen Gemeinschaft geschaffen werden, um damit auch einheitliche Ziele zum Schutz der Umwelt und der Lebensqualität des Menschen zu erreichen.

Der Rahmen für die Durchführung der UVP wird in der EG-Richtlinie wie folgt vorgegeben:

- Durchführung der UVP in einem behördlichen Verfahren
- Identifizierung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projekts auf bestimmte Umweltgüter in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalles
- Mindestanforderungen an die vom Vorhabensträger vorzulegenden Unterlagen unter Berücksichtigung von Erforderlichkeit und Zumutbarkeit
- Einbeziehung der Öffentlichkeit mit Gelegenheit zur Stellungnahme, Information über das Verfahrensergebnis

Die Projekte, für die eine UVP **vorgeschrieben** wird, sind im **Anhang 1** der EG-Richtlinie aufgeführt. Projekte, für die die Mitgliedsländer, in Abhängigkeit der Überschreitung von Schwellenwerten, eine UVP durchführen **können**, sind im **Anhang 2** aufgeführt.

Die einzigen wasserbaulichen Maßnahmen, die im Anhang 1 vertreten sind, betreffen

- Seehäfen
- Schifffahrtswege und Häfen für die Binnenschifffahrt, die Schiffen mit mehr als 1350 t zugänglich sind.

Weitere wasserbauliche und wasserwirtschaftliche Vorhaben sind nur im Anhang 2 aufgeführt, unter

Landwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft
Landgewinnung am Meer

Energiewirtschaft

Anlagen zur hydroelektrischen Energieerzeugung

Infrastrukturprojekte

Bau von Häfen, soweit sie nicht unter Anhang 1 fallen
Flußkanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten
Talsperren und sonstige Anlagen zum Aufstau eines Gewässers oder
zum dauernden Speichern von Wasser

Sonstige Projekte

Kläranlagen

3 Umsetzung der EG-Richtlinie in deutsches Recht

Die EG-Richtlinie wird durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)“ in deutsches Recht übertragen. Dabei ist der Artikel 1 dieses Gesetzes das eigentliche „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“, siehe dazu auch Bild 3.1.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil des verwaltungsbehördlichen Verfahrens. Bei dem Gesetz über die UVP handelt es sich um ein sogenanntes Artikel-Gesetz. In Artikel 1, dem eigentlichen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) werden Zweck, Begriffe, Anwendungsbereich und der Rahmen des Verfahrens beschrieben. In den folgenden Artikeln 2 bis 12 werden die Änderungen der betroffenen Gesetze formuliert. Der Artikel 5 betrifft z.B. die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, Artikel 8 die Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes (s. Bild 3.1). Durch die Verknüpfung mit anderen Gesetzen als Artikelgesetz wird dokumentiert, daß es sich bei der UVP um einen **unselbständigen Teil des verwaltungsbehördlichen Verfahrens** handelt. Mit der Änderung der Fachgesetze wird die UVP in den Zulassungsverfahren des Fachrechts verankert.

Für die Durchführung der UVP wird eine federführende Behörde bestimmt. Diese ist im allgemeinen die für die Zulassung maßgebende Behörde.

Anwendungsbereich

Die Vorhaben, die einer UVP unterliegen, sind in der Anlage zu § 3 UVPG aufgeführt. Für wasserwirtschaftliche und wasserbauliche Maßnahmen sind folgende Vorhaben in der Anlage aufgeführt:

Abwasserbehandlungsanlagen (Nr. 5):

Bau und Betrieb sowie wesentliche Änderungen einer Abwasserbehandlungsanlage, die eine Zulassung nach § 18c des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen.

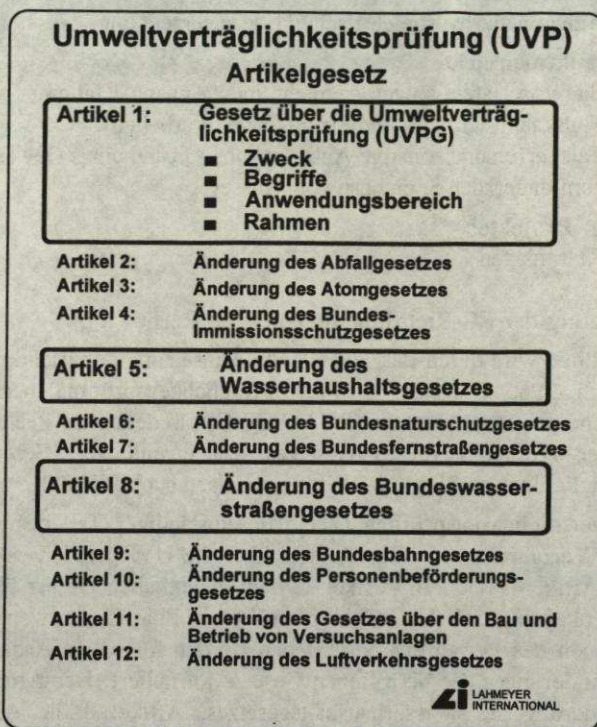


Bild 3.1: Das UVPG als Artikelgesetz

Gewässerumgestaltung, Deich- und Dammbauten (Nr. 6):

Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer sowie von Deich- und Dammbauten, die einer Planfeststellung nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen.

Bundeswasserstraßen (Nr. 12):

Ausbau, Neubau und Beseitigung einer Bundeswasserstraße, die der Planfeststellung nach § 14 des Bundeswasserstraßengesetzes bedürfen.

4 Zweck des Gesetzes

Die UVP soll eine wirksame Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen sicherstellen. Dabei sollen die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt

**frühzeitig
umfassend
medienübergreifend**

ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Besonders wichtig ist dabei ein systematisches und nachvollziehbares Vorgehen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfaßt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf

- | | |
|-------------------------|--------------|
| - Menschen | - Tiere |
| - Pflanzen | - Boden |
| - Wasser | - Luft |
| - Klima | - Landschaft |
| - Kultur- und Sachgüter | |

Die Ergebnisse der UVP sind bei den behördlichen Entscheidungen so früh wie möglich zu berücksichtigen. Die bisher im Zulassungsverfahren durchgeführten Teilprüfungen sind zu einer Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen, einschließlich der Wechselwirkungen, zusammenzufassen. Diese medienübergreifende Betrachtungsweise stellt die Besonderheit dieses neuen Verfahrensschritts dar. Das UVP-Verfahren endet mit der Abwägung der umweltrelevanten Kriterien und ihrer Erheblichkeit.

Der eigentliche Zulassungsbeschluß, unter Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange, erfolgt außerhalb des UVP-Verfahrens.

5 UVP-Verwaltungsvorschrift

In § 20 des UVPG wird geregelt, daß die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erläßt. Diese Verwaltungsvorschriften enthalten für die Verwaltung des Bundes und der Länder verbindliche Vorgaben über

- Kriterien und Verfahren, die zu den in den §§ 1 und 12 genannten Zwecken bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen (§ 2 Abs. 1 Satz 2) zugrunde zu legen sind
- Grundsätze für die Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen nach § 5
- Grundsätze für die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 und für die Bewertung nach § 12

Die UVP-Verwaltungsvorschrift enthält einen allgemeinen Teil mit den „Allgemeinen Regelungen“ und den vorhabensspezifischen Teil mit den Vorschriften für

die UVP-pflichtigen Vorhaben. Für wasserbauliche und wasserwirtschaftliche Vorhaben sind die Kapitel 5 (Abwasserbehandlungsanlagen), 6 (planfeststellungsbedürftige Gewässerausbauten nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes) und 16 (Rohrleitungsanlagen für den Ferntransport von Öl und Gasen nach § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes) von Interesse.

Im Anhang 1 zu den Verwaltungsvorschriften werden für die Bereiche Natur- und Landschaftsschutz, Wasser, Boden und Luft Orientierungswerte zu Bewertungskriterien angegeben. In den Anhängen 2 und 3 werden Hinweise für die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen für die UVP gegeben.

Diese Verwaltungsvorschriften liegen bisher nur im Entwurf vor, zur Zeit in der Fassung vom März 1994.

6 Einbindung in das Zulassungsverfahren

Für die UVP ist die nach Fachrecht zuständige Zulassungsbehörde verantwortlich, bei einem Planfeststellungsverfahren z.B. die Planfeststellungsbehörde. Die UVP ist als unselbständiger Bestandteil in die fachgesetzlichen Zulassungsverfahren integriert.

Bei Vorhaben, die mehrerer paralleler behördlicher Zulassungen bedürfen, wird eine **federführende Behörde** für die Aufgaben im Rahmen der UVP eingesetzt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen hat die nach Fachrecht zuständige Behörde vorzunehmen. Die federführende Behörde hat nur die Aufgabe, das Zusammenwirken aller beteiligten Fachbehörden bei der Gesamtbewertung sicherzustellen.

7 Entscheidungsgrundlagen zur UVP

Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit sind als Entscheidungsgrundlage für die Behörden außer Unterlagen, die nach

Fachrecht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens

sind, noch folgende Angaben vom Vorhabensträger zu liefern:

- **Beschreibung des Vorhabens**
- **Emissionen und Reststoffe**
- **Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt**
 - * **vermieden**
 - * **vermindert oder**
 - * **ausgeglichen werden**
- **Beschreibung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens**

Soweit **zumutbar und erforderlich**, sind auch die folgenden Angaben vom Vorhabensträger beizubringen:

- Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren
- Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile, unter Berücksichtigung des **allgemeinen Kenntnisstands**
- Übersicht über die wichtigsten, vom **Träger des Vorhabens** geprüften, Vorhabensalternativen
- Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und Kenntnislücken

Die Aufarbeitung der den zuständigen Behörden vorzulegenden Angaben erfolgt üblicherweise in Form einer **Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)** oder **-studie (UVS)**. Zur Erstellung dieser Studie kann der Vorhabensträger einen externen Gutachter heranziehen, der ihn aufgrund seiner Erfahrung unterstützt und somit zu einem zielgerichteten Ablauf des Verfahrens beiträgt.

Die Behörde nimmt die eigentliche Umweltverträglichkeitsprüfung üblicherweise auf der Grundlage der vom Vorhabensträger beizubringenden UVU/UVS vor.

8 Verfahrensschritte der UVP

Die Besonderheiten, die sich aus den Anforderungen des UVPG 's im Rahmen der Zulassungsverfahren ergeben, sind in der folgenden Abbildung (Bild 8.1) zusammengestellt. Auf der Grundlage der inhaltlichen Anforderungen des UVPG ergibt sich bei der Erstellung der UVU/UVS folgende sinnvolle methodische Trennung in drei Phasen, die aufeinander aufbauen (s. Bild 8.2).

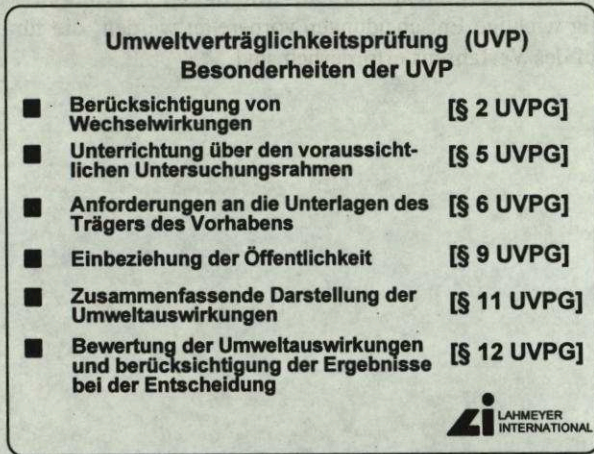


Bild 8.1: Besonderheiten der UVP

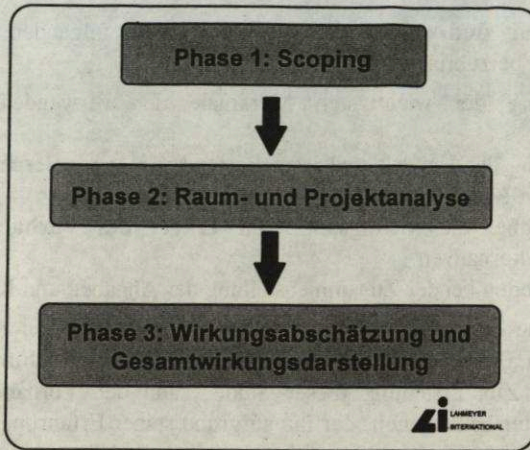


Bild 8.2: Arbeitsschritte der UVP

Die Vorgehensweise, die Beteiligten und die einzelnen Arbeitsschritte zur Erstellung der UVP, werden in Bild 8.3 dargestellt. Dieses Schema spiegelt den üblichen Ablauf für die UVP dar.

Wichtig ist, daß nach erfolgter Abwägung der umweltrelevanten Fragestellungen, die Gesamtabwägung im eigentlichen Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren, außerhalb des UVP-Verfahrens erfolgt.

Exemplarisch soll im folgenden der Ablauf der Festlegung des Untersuchungsrahmens detaillierter dargestellt werden. Mit diesem Verfahrensschritt können schon frühzeitig wichtige Entscheidungen vorbereitet werden, die für einen erfolgreichen Verlauf des Verfahrens erforderlich sind.

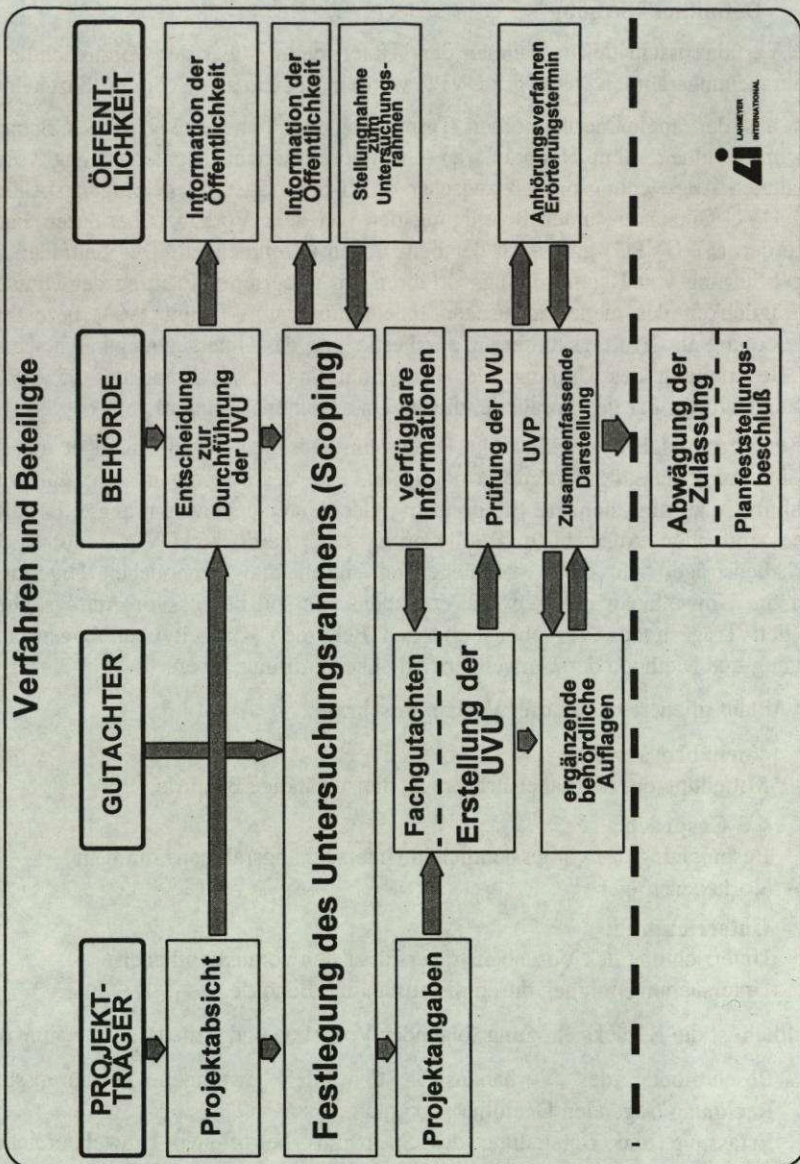


Bild 8.3: Verfahren und Beteiligte

9 Definition "Scoping"

Die Verfahrensschritte im Rahmen der "Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen" nach § 5 UVPG werden oft auch als "Scoping" bezeichnet.

Der aus der angloamerikanischen Terminologie entlehene Begriff des Scoping beschreibt einen, dem Hauptteil der Umweltverträglichkeitsuntersuchung vorgeschalteten Abgleichungsprozeß zwischen Vorhabensträger, Genehmigungsbehörde und UVU-Gutachter, unter Beteiligung der von dem Vorhaben berührten Fachbehörden (§7 UVPG) ggf. auch der betroffenen Öffentlichkeit. Der Leitfaden zur Durchführung von Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit des niedersächsischen Innenministeriums (März 1991) bezeichnet das Scoping als "Antragskonferenz zur Festlegung des Untersuchungsrahmens und zur Bestimmung des Umfangs der Projektunterlagen" im Sinne des §5 UVPG (Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen).

Dieser Termin soll eine frühzeitige Diskussion zwischen Vorhabensträger und der zuständigen Zulassungsbehörde ermöglichen. Ziel des Scoping ist eine **nachvollziehbare** und **abgesicherte** Eingrenzung des Untersuchungsumfangs. Es dient einer sinnvollen Auswahl und Gliederung der, gem. §6 UVPG, durch den Vorhabensträger zur UVP vorzulegenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Es soll bereits vor Antragstellung bei den Trägern des Vorhabens und den Behörden Klarheit über Gegenstand, Umfang und Methode der Umweltverträglichkeitsprüfung geben.

Der Ablauf gliedert sich in drei Verfahrensschritte:

Vorhabensanzeige:

Mitteilung des Vorhabensträgers an die zuständige Behörde

§ 5-Gespräch:

Besprechung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens mit dem Vorhabensträger

Unterrichtung:

Unterrichtung des Vorhabensträgers über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen durch die zuständige Behörde

Inhaltlich ist die Berücksichtigung folgender Vorgaben und Arbeitsschritte sinnvoll:

- Beschreibung des Vorhabens in dem der jeweiligen Verfahrensstufe Rechnung tragenden Detaillierungsgrad
- Erfassung und Darstellung des Spektrums betroffener Umweltbereiche/-Schutzgüter (vgl. §2 UVPG) und deren Teilkomponenten
- Festlegung des Untersuchungsraums und seiner Teilgebiete aus der zu erwartenden flächenbezogenen Wirkung des Vorhabens
- Zielorientierte Festlegung der einzelnen Untersuchungsparameter

Das Scoping ermöglicht nur durch die Einhaltung dieser Einzelschritte eine zielgerichtete und dem Vorhaben angepaßte Eingrenzung des inhaltlichen und räumlichen Untersuchungsrahmens auf tatsächlich erforderliche Betrachtungs- und Bewertungskriterien des Vorhabens aus umweltplanerischer Sicht.

Im Scoping findet somit bereits eine, der Wirkungsanalyse vorgreifende globale qualitative Abschätzung von erheblichen Einflüssen des Vorhabens auf die Umwelt statt, die Mittel zum Zweck der Abstimmung des erforderlichen Untersuchungsrahmens ist.

Zweck des Scoping

Der hier beschriebene Verfahrensschritt dient der Akzeptanz des Zulassungsverfahrens sowie seiner Vereinfachung und Beschleunigung.

Einleitung des Scoping

Das Verfahren wird eingeleitet, indem der Vorhabensträger das geplante Vorhaben der zuständigen Behörde vor der Antragstellung mitteilt.

Die Durchführung des Scoping ist für den Vorhabensträger nicht zwingend vorgesehen. Er kann auf diesen Verfahrensschritt verzichten. Wenn dieser Termin in einer Weise gestaltet wird, daß er der Beschleunigung und Erleichterung des Zulassungsverfahrens dient, ist dem Vorhabensträger aber zu empfehlen, diesen Termin zu nutzen.

Ablauf der Unterrichtung

Das Spoping ist an keine Form gebunden. Das Zusammenwirken mehrerer Behörden soll möglichst mündlich erfolgen. Die Unterrichtung darf nach Inhalt und Umfang nicht als eine **Vorwegnahme** des anschließenden Zulassungsverfahrens durchgeführt werden.

Belange, die für die Durchführung der UVP nicht erheblich sind (z.B. wirtschaftliche und gesellschaftliche Belange), dürfen nicht in den Verfahrensschritt eingeführt werden.

Das Verfahren unterteilt sich in drei Abschnitte:

- **Mitteilung durch den Träger**
- **Besprechung des Untersuchungsrahmens**
- **Unterrichtung durch die zuständige Behörde**

Mitteilung durch den Träger des Vorhabens

Der Vorhabensträger hat der zuständigen Behörde und den zu beteiligenden Behörden Unterlagen in der Art zu überreichen, die ihnen eine Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der Festlegung des Untersuchungsrahmens ermöglicht.

Die Unterlagen brauchen noch keine Angaben im Detail enthalten. Das Vorhaben ist in groben Zügen und unter Beschränkung auf die wesentlichen Probleme darzustellen. Die Unterlagen müssen nicht in einem geschlossenen Dokument überreicht werden. Es ist nicht erforderlich, zu diesem Zeitpunkt schon eine vorgezogene **Umweltverträglichkeitsuntersuchung** vorzulegen.

Gegenstand der Besprechung des Untersuchungsrahmens

Die Besprechung dient der frühzeitigen Klärung des Untersuchungsrahmens der UVP und nicht der **Behandlung von Einwendungen Dritter** gegen das Vorhaben. Es darf keine Vorwegnahme des Erörterungstermins im Rahmen der späteren Einbeziehung der Öffentlichkeit darstellen. Die Besprechung kann somit formlos erfolgen.

Bei der Besprechung ist auch zu klären, welche Teilprüfungen aus vorgelagerten Verfahren, z.B. Raumordnungsverfahren, übernommen werden können und nicht mehr einer Prüfung zu unterziehen sind.

Hinzuziehung anderer Behörden, Sachverständiger und Dritter

Die Hinzuziehung anderer Behörden, Sachverständiger und Dritter durch die zuständige Behörde ist möglich, wenn es zur Klärung des Untersuchungsrahmens zweckdienlich ist. Die Hinzuziehung von Standortgemeinden ist in der Regel zweckmäßig. Dritte können Umweltverbände sowie natürliche und juristische Personen sein. Grundsätzlich ist bei diesen Terminen ein mögliches Interesse des Vorhabensträgers an einer vertraulichen Behandlung gegenüber den Interessen der Öffentlichkeit abzuwägen.

Unterrichtung durch die zuständige Behörde

Die Ergebnisse des Scoping sind dem Träger des Vorhabens schriftlich mitzuteilen. Ein Zeitrahmen soll genannt werden. Wichtig ist, daß der Untersuchungsrahmen keine rechtliche Bindungswirkung entfaltet.

Ein mögliches Verfahrensschema zur Festlegung des Untersuchungsrahmens zeigt die folgende Abbildung 9.1. Diese Vorgehensweise hat sich bei umfangreicheren, komplexen Vorhaben bewährt.

In der darauffolgenden Abbildung 9.2 sind exemplarisch mögliche, für die Umweltbetrachtung relevante Wirkbereiche aufgeführt.

Abstimmung des Untersuchungsrahmens

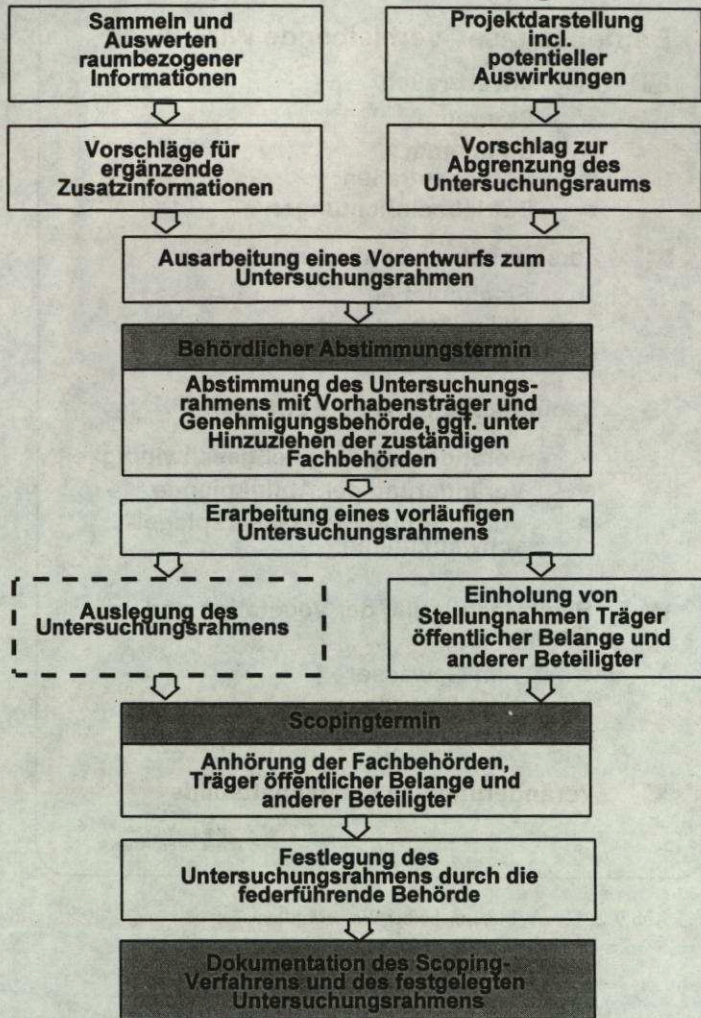


Bild 9.1: Abstimmung des Untersuchungsrahmens

Wirkbereiche bei Wasserkraftanlagen

Betriebsphase - verbleibende Wirkungen

- Flächenverbrauch
 - Stauraum
 - Staudamm
 - Betriebsstraßen
 - Betriebseinrichtungen
- Zerschneidung von Lebensräumen
 - Fischeaufstieg
 - Wildwechsel
 - Verbindungswege
- Beeinträchtigung des Gewässers
 - Veränderung der Fließgeschwindigkeit
 - Veränderung der Abflußmenge
 - Veränderung der Wasserspiegelschwankungen
- Beeinträchtigung der Vegetation und Tierwelt
 - im Gewässer
 - am Gewässer
 - im Hochwassereinflußbereich
- Veränderung des Landschaftsbilds

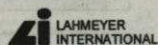


Abb 9.2: Wirkbereiche bei Wasserkraftanlagen